

BDF Sachsen, Siedlung 14, 09456 Mildenaue

SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

Theresienstraße 15
01097 Dresden

BDF Sachsen

Landesgeschäftsstelle:

Udo Mauersberger
Arnsfeld, Siedlung 14
09456 Mildenaue

Fon: 037343 – 219 766

Fax: 037343 – 886 95

Mobil: 0163 - 683 4450

Mail: BDF-Sachsen@ist-einmalig.de

Stgn 1/2023

**Verordnungsentwurf des SMUL über die Ausbildung und Prüfung
im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2**

19.01.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der BDF LV Sachsen äußert sich zu o.g. Verordnungsentwurf wie folgt:

Zu § 3

Gemäß § 9 (2) sollen auch Beschäftigte des Sachsenforsts zu den Laufbahnprüfungen der Einstiegsebene 1 im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst zugelassen werden. Wie ist deren Rechtsstellung während der mehrmonatigen Dauer der Laufbahnprüfungen?

Zu § 5 (1) und § 7 (1) Nr. 1

Der BDF sieht eine Diskrepanz für die zweite Einstiegsebene im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst, wo sich – anders als im landwirtschaftlichen Dienst - Einstellungs- und Prüfungsbehörde unterscheiden. Dies sollte analog zur späteren personalwirtschaftlichen Zuständigkeit für die Absolventen geregelt werden.

Zu § 9 (1)

Die Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte und Aufgaben nach Ausbildungsplan wird als Zulassungsvoraussetzung für die Laufbahnprüfung bestimmt.

Aus Sicht des BDF sollten die Rahmenausbildungspläne der Verordnung als Anlage beigefügt werden. Zudem sollten folgende Punkte im Ausbildungsplan geregelt sein:

- Generalisierte Ausbildungsorte,
- Pflichtstunden der einzelnen Ausbildungsabschnitte für die Zulassung zur Prüfung,
- Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Führung eines Berichtsheftes).

Zu § 9 (2)

Beschäftigte des Sachsenforsts mit dualen Studienabschluss eines forstlichen Bachelorgrades sollen ohne Vorbereitungsdienst zur Laufbahnprüfung für die erste Einstiegsebene des Forstdienstes zugelassen werden. Es ist sicherzustellen, dass die im dualen Studium erworbenen Kenntnisse dem Ausbildungsplan entsprechen und somit allein aus dem dualen Studium heraus ein erfolgreiches Bestehen der Laufbahnprüfungen möglich ist. Ebenso ist die Rechtsstellung (§ 3) dieser Personen während der Prüfungen rechtssicher zu gestalten.

>>> Wir können Wald <<<

Da die VO der Entwicklung hinsichtlich dualer Studiengänge Rechnung tragen soll, ist eine Zulassung der dualen Studiengänge analog zum Forstdienst auch in der landwirtschaftlichen Laufbahnprüfung vorzusehen.

Zu § 12 (2)

Der Verweis auf § 48 ist falsch – es ist § 49 gemeint.

Weshalb werden im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst nur der Forsteinrichtungs- und Standortskundebeleg (§ 49 (3) Nr. 2 i.V.m. § 49 (1) Nr. 1) sowie der Landespflegebeleg (§ 49 (3) Nr. 3 i.V.m. § 49 (1) Nr. 4) als Ausbildungsleistung bewertet, nicht aber die bis zu sechs weiteren Belegarbeiten gemäß § 49 (3) Nr. 1? Aus welchem Grund werden diese Ausbildungsleistungen nicht bewertet?

Zu § 14

Es fehlt eine Berufsbezeichnung für Absolventen der ersten Einstiegsebene. In der VO ist dies nur für Absolventen der 2. Einstiegsebene geregelt.

Der BDF fordert die Einführung des „Ingenieurs“ als Berufsbezeichnung für die Absolventen der ersten Einstiegsebene.

Zu § 15

Evtl. Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsorgane müssen ebenfalls zur Prüfungsakte genommen werden.

Zu § 19 (1)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll der zweite Satz durch die Formulierung: „Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr“ ersetzt werden.

Zu § 21 (1)

Die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen sollen nur in dem Umfang Berücksichtigung finden, wie diese für die Ausbildung notwendig sind.

Zu § 25 und § 50

Es erscheint nicht schlüssig, warum die Prüfungsorgane in den unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten innerhalb einer VO unterschiedliche Bezeichnungen tragen („Prüfungsausschüsse“ im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst, „Prüfungskommissionen“ im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst). Warum ist für den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst kein Prüfungsausschuss vorgesehen?

Zu § 29

Die Aufgaben der Prüfungsausschüsse sind aus Sicht des BDF zu kleinteilig geregelt, weil es sich größtenteils um organisatorische Dinge handelt, die von der Prüfungsbehörde nach § 7 wahrgenommen werden können, wie es auch für den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst vorgesehen ist. Die Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt der Prüfung spätestens 2 Wochen vor der Prüfung (Nr. 11) erscheint dem BDF zudem zu kurzfristig und sollte auf 4 Wochen verlängert werden.

In der Begründung zu § 29 ist ein falscher Paragraphenbezug auf § 28 enthalten.

Zu § 30

In der Begründung zu § 30 wird als Folgefehler der Begründung zu § 29 ebenfalls fälschlicherweise auf § 28 verwiesen.

Zu § 32 (1) und § 39 (1)

Warum bestehen die Prüfungskommissionen (anders als im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst) aus drei Personen, wenn nur zwei Personen die schriftlichen Klausuren bewerten? Aus Gründen der Verwaltungseffizienz ist die Größe der Prüfungskommission in § 32 (1) auf zwei Mitglieder zu beschränken.

Zu § 47 (1)

Nummer 4 ist wie folgt zu formulieren: „die für eine forstliche Ausbildung erforderliche gesundheitliche Eignung hinsichtlich des Bewegungsapparates und der Sehfähigkeit besitzt“

Da eine Berufung ins Beamtenverhältnis auf Widerruf nur für die Dauer der Ausbildung erfolgt, ist keine komplette „Forstdiensttauglichkeit“ (die von einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeht) nötig, sondern nur eine „Ausbildungstauglichkeit für den Forstdienst“. Somit ist eine Beschränkung auf die o.a. Formulierung ausreichend, um den in der Verordnungsbegründung zu § 47 zu Abs. 1 und 2 „Aufgrund typischer (auch längerfristiger) Außendiensttätigkeit, verbunden mit Jagdausübung, sind erhöhte Anforderungen – insbesondere hinsichtlich Bewegungsapparat und Sehleistung – an die Anwärterinnen und Anwärter sowie die Referendarinnen und Referendare zu stellen.“ genannten Anforderungen gerecht zu werden. Andere, geringfügigere gesundheitliche Einschränkungen, wie z. B. Diabetes, die einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entgegenstehen, können zudem durch geeignete Therapien in ihren Auswirkungen auf die Dienstfähigkeit eingeschränkt werden.

Zudem ist in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit den fachlichen Schwerpunkten landwirtschaftlicher Dienst und Forstdienst- kein Übernahmeautomatismus – weder in ein Beschäftigungs- noch in ein Beamtenverhältnis – nach der Laufbahnausbildung vorgesehen.

Im Falle des Eingehens eines (befristeten) Beschäftigungsverhältnisses beim Freistaat Sachsen nach der Laufbahnausbildung spielt die „Forstdiensttauglichkeit“ nur auf wenigen Dienstposten eine Rolle, die dann entsprechend festzustellen wäre. Vor einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgt gemäß § 4 (4) SächsBG generell eine zeitnahe amtsärztliche Untersuchung.

Zu § 48 (3), § 49 (3) Nr. 1

Es werden bis zu 6 Belegarbeiten als Ausbildungsleistung gefordert. Eine Bewertung dieser Belegarbeiten ist nach § 12 (2) nicht vorgesehen. Welchen Stellenwert besitzen diese Belegarbeiten innerhalb der Ausbildung und welche Anforderungen gelten für deren Anerkennung als Ausbildungsleistung? Wo wird dies geregelt?

In der Begründung zum VO-Entwurf ist ein fehlerhafter Hinweis auf eine schriftliche Einschätzung nach § 14 (1) aufgeführt – eine entsprechende Formulierung ist in dem vorliegenden Entwurf der VO nicht zu finden.

Zu §§ 45 / 59 und §§ 46 / 60

Überschriften und Formulierungen sind für die beiden fachlichen Schwerpunkte zu harmonisieren.

Des Weiteren sollte der Verordnungsentwurf hinsichtlich einheitlicher Formulierungen angepasst werden:

- § 9 (2): „Bachelorgrad“, § 21 (1): „Bachelor (B. Sc.)“ bzw. § 47 (1) „Bachelor“
- § 21 (2): „Masterabschluss (M. Sc.)“ bzw. § 47 (2): „Masterabschluss“

Mit kollegialen Grüßen



Michael Creutz
Landesvorsitzender